

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Alkoholkonsum an Thüringer Schulen

Die **Kleine Anfrage 1407** vom 11. April 2011 hat folgenden Wortlaut:

In der Lokalausgabe Weimar der Thüringischen Landeszeitung vom 9. April 2011 wurde vom Vorhaben der Schulleitung eines Weimarer Gymnasiums berichtet, am letzten Schultag des Abiturjahrgangs Atemalkoholkontrollen durchzuführen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit wurden an den Thüringer Schulen im Schuljahr 2010/2011 Atemalkoholkontrollen durchgeführt (bitte Schule, Anzahl und Art der Kontrollen angeben)?
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler mussten im letzten Schuljahr aufgrund von Alkoholkonsum von der Schule nach Hause oder in medizinische Behandlung geschickt werden (bitte Einzelfälle auflisten)?
3. Aufgrund welcher dienst- bzw. aufsichtsrechtlichen Befugnisse ist es den Schulleitungen in Thüringen erlaubt, Atemalkoholkontrollen bei Schülerinnen und Schülern in der Schule durchzuführen?
4. Inwiefern ist bei Alkoholkontrollen Minderjähriger an Thüringer Schulen die Erlaubnis der Eltern einzuholen und welche Verfahrensweise wird vom zuständigen Ministerium dazu empfohlen?
5. Welche Maßnahmen stehen den Thüringer Lehrerinnen und Lehrern zur Verfügung, um gegen etwaigen Alkoholkonsum von Schülerinnen und Schülern während der Schulzeit aktiv vorzugehen?
6. Welche Präventionsmaßnahmen werden an den Schulen sowohl im Rahmen des Unterrichts als auch darüber hinaus durchgeführt und in welchen Altersklassen?
7. Welche dienstlichen Regelungen gelten für Thüringer Lehrerinnen und Lehrer in Bezug auf Alkoholkonsum in der Schule und wie wird deren Einhaltung sichergestellt?
8. Wie wird die Problematik des Alkoholkonsums Minderjähriger von Thüringer Lehrerinnen und Lehrern eingeschätzt? Gibt es dazu Erhebungen?
9. Wie wird die Möglichkeit der flächendeckenden Einführung von Atemalkoholkontrollen für Lehrerinnen und Lehrer eingeschätzt?
10. Welche Fort- und Weiterbildungsangebote für Prävention und Hilfe bei Alkoholmissbrauch bzw. Alkoholkonsum von Jugendlichen werden derzeit den Thüringer Lehrerinnen und Lehrern zur Verfügung gestellt?

11. Welche Kontrollmöglichkeiten in Bezug auf andere Suchtmittel (wie z.B. weiche Drogen, Ecstasy etc.) werden an Thüringer Schulen eingesetzt und aufgrund welcher rechtlichen Bestimmungen erfolgt dies?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. Mai 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Es werden keine Alkoholkontrollen an staatlichen Schulen durchgeführt.

Zu 2.:

Die Ergreifung pädagogischer Maßnahmen beim Verdacht von Alkoholmissbrauch liegt gemäß § 51 Thüringer Schulgesetz in der Eigenverantwortung der jeweiligen Schule.

Der Landesregierung liegen daher keine statistischen Daten vor.

Zu 3.:

Es ist den Schulen nicht erlaubt, Alkoholtests durchzuführen.

Zu 4.:

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Zu 5.:

Der Konsum alkoholischer Getränke ist nach § 51 Abs. 6 Satz 1 des Thüringer Schulgesetzes in der Schule nicht gestattet. Im Falle einer Zuwiderhandlung stehen der Schule die Maßnahmen nach § 51 Abs. 1 bis 4 Thüringer Schulgesetz (Pädagogische Maßnahmen, Ordnungsmaßnahmen) zur Verfügung.

Zu 6.:

Es liegt in der Eigenverantwortung der Schulen, bei Bedarf gezielt Präventionsmaßnahmen durchzuführen. Der schulische Auftrag und die pädagogischen Maßnahmen sind in den §§ 2 und 51 Thüringer Schulgesetz klar definiert.

Darüber hinaus sind entsprechend § 47 Thüringer Schulgesetz alle Thüringer Schulen verpflichtet, ein umfassendes Konzept zur Gesunderhaltung und gesunden Lebensweise zu erstellen. Ein Schwerpunkt dieses Konzeptes ist die Prävention des Konsums von illegalen Drogen sowie von Tabak und Alkohol. Die in den Lehrplänen festgeschriebenen Bildungsinhalte zur Gesundheitserziehung sind fächerübergreifend und über den Unterricht hinaus zu vermitteln. Gesunde Lebensweise ist an jeder Schule aktiv zu gestalten.

Zu 7.:

In der Dienstordnung für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte an den staatlichen Schulen in Thüringen wird in § 20 der Besitz und Genuss von Rauschmitteln und alkoholischen Getränken innerhalb der Schulanlage untersagt. Auf die Einhaltung hat der jeweilige Dienstvorgesetzte zu achten.

Zu 8.:

Der Landesregierung liegt keine statistische Erhebung zur Einschätzung der Lehrerinnen und Lehrer zum Alkoholkonsum Minderjähriger vor.

Zu 9.:

Es ist nicht beabsichtigt, Atemalkoholkontrollen einzuführen.

Zu 10.:

In Thüringen werden insbesondere die an jeder Schule tätigen Beratungslehrer zum genannten Thema vollumfänglich qualifiziert. Der Ansatz hierbei ist, Prävention ganzheitlich zu sehen und dabei verschiedene Themen im Blick zu haben (z. B. Alkohol, Drogen usw.).

Auch stehen an den Staatlichen Schulämtern Ansprechpartner für das Thema Gesundheitserziehung zur Verfügung, auf die Schulen bei Bedarf zurückgreifen können.

Darüber hinaus wird das Thema auch in den jeweiligen fachspezifischen Fortbildungen zu den Unterrichtsfächern entsprechend den Lehrplanvorgaben aufgegriffen.

Zu 11.:

Die den Schulen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten des Verbots, der Ergreifung pädagogischer Maßnahmen und der Einleitung von Ordnungsmaßnahmen sind in § 51 Thüringer Schulgesetz definiert.

Matschie
Minister